

# Änderungen in der Umsatzsteuer aufgrund der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket wurde am 3. Juni 2020 durch den Koalitionsausschuss ein Corona-Konjunktur-, Krisenbewältigungs- und Zukunftspaket verkündet. Hierzu wurde bisher auf 15 Seiten das Dokument „Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken“ als Ergebnis des Koalitionsausschusses veröffentlicht.

Zur Stärkung der Binnennachfrage in Deutschland soll befristet vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 der Umsatzsteuersatz von 19 Prozent auf 16 Prozent und der ermäßigte Umsatzsteuersatz von derzeit 7 Prozent auf 5 Prozent gesenkt werden. Dies gilt grundsätzlich für alle Umsätze, die in diesem Zeitraum ausgeführt werden.

Auch wenn sich diese Maßnahmen erst in einem frühen Stadium des Gesetzgebungsprozesses befinden (zur Zeit gibt es noch nicht einmal einen Gesetzentwurf), so müssen Sie sich als Unternehmer bereits jetzt mit den möglichen Auswirkungen auf Ihr Unternehmen, z.B. hinsichtlich Preisgestaltung und Umstellung der Rechnungslegungs- und Kassensoftware befassen. Wichtig für die Praxis sind darüber hinaus regelmäßig die Abgrenzungsfragen in bestimmte Fallvarianten, wo beispielsweise wiederkehrende Leistungen erbracht werden (Dauerleistungen, z.B. steuerpflichtige Mietverhältnisse, Leasing) oder Umsätze erst in der Zeitpanne der Steuersatzsenkung erfolgen, aber bereits Anzahlungen auf Leistungen und diesbezügliche Rechnungsstellungen zuvor, also etwa vor dem 1. Juli 2020 erfolgt sind.

Die hierfür erforderlichen rechtlichen Grundlagen wollen wir Ihnen nachfolgend darstellen. Wir haben uns hierbei an den Verwaltungsanweisungen bei der letzten Umsatzsteuererhöhung zum 01.01.2007 orientiert. Soweit die Finanzverwaltung bei der jetzt geplanten Umstellung hiervon abweichen wird, werden wir Sie diesbezüglich umgehend informieren.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rieden GmbH

## **1. Allgemeines**

Der Umsatzsteuersatz wird für ausgeführte Umsätze in der Zeit vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 von 19 % auf 16 % gesenkt. Der ermäßigte Steuersatz reduziert sich von 7 % auf 5 %.

Maßgeblich für die Anwendung der jeweiligen Steuersätze ist stets der Zeitpunkt, in dem der Umsatz ausgeführt wird.

Insofern ist bei Lieferungen von Waren und Bargeschäften immer auf den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (z.B. bei Versand der Ware ist regelmäßig die Aufgabe zur Post maßgeblich) abzustellen. Während dieses noch relativ einfach zu beurteilen ist, ergeben sich für die sogenannten sonstigen Leistungen (Dienstleistungen, Bauleistungen, Vermietung etc.) einige Problemfelder. Grundsätzlich ist hier der Leistungszeitpunkt maßgebend, in dem die Leistung fertiggestellt wird. Bei Bauleistungen ist dieses in der Regel mit Fertigstellung und Abnahme der Fall.

Im Folgenden werden einige Sonderthemen dargestellt.

## **2. Teilleistungen**

Bei sonstigen Leistungen, insbesondere bei Bauleistungen besteht die Möglichkeit, gesonderte Teilleistungen zu vereinbaren. So können beispielsweise für einzelne Gewerke eines Bauvorhabens gesonderte Entgelte vereinbart werden. Sollte ein solcher Sachverhalt vorliegen, kann eine solche Teilleistungen zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2020 mit 16 % Umsatzsteuer abgerechnet werden.

Die Voraussetzungen für eine steuerliche Anerkennung der Teilleistungen lassen sich wie folgt darstellen:

- Wirtschaftlich abgrenzbarer Teil einer Werklieferung oder Werkleistung
- Abnahme oder Fertigstellung der Teilleistung vor dem 31.12.2020
- Vertragliche Vereinbarung über gesonderte Teilentgelte vor dem 01.07.2020
- Gesonderte Abrechnung der Teilentgelte

## **3. Dauerleistungen (Mietverträge etc.)**

Zur Anwendung des Steuersatzes ist zunächst zu klären, für welchen Zeitraum die (teilbare) Dauerleistung vereinbart ist. Wird beispielsweise ein Betriebsgebäude umsatzsteuerpflichtig gegen ein monatliches Entgelt vermietet, ist für den Zeitraum Januar bis Juni 2020 ein Steuersatz von 19 % anzuwenden und für den Zeitraum Juli bis Dezember 2020 ein Steuersatz von 16 %.

Um spätere Probleme bei einer Betriebsprüfung zu vermeiden, sollten sogenannte Dauerrechnungen (z.B. Mietverträge mit gesondertem Umsatzsteuerausweis) korrigiert und für den Zeitraum Juli bis

Dezember 2020 mit einem Steuersatz von 16 % versehen werden. Ab dem 01.01.2021 erfolgt dann erneut eine Korrektur der Dauerrechnung auf einen Steuersatz von 19 %.

#### 4. Abschlagsrechnungen

Werden Abschlagsrechnungen vor dem 01.07.2020 gestellt, sind die Rechnungen mit dem aktuellen Steuersatz von 19 % zu stellen.

Erfolgt die Fertigstellung der Leistung zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2020, ist die Schlussrechnung mit dem dann geltenden Steuersatz von 16 % zu berechnen. Insoweit muss der Steuerausweis der vorherigen Abschlagsrechnungen nicht berichtigt werden. Allerdings sind die Beträge aus den Abschlagsrechnung offen gegenzurechnen.

Sollte die Fertigstellung erst nach dem 31.12.2020 erfolgen, ist wieder der aktuelle Steuersatz von 19 % anzuwenden. Im Rahmen der früheren Steuersatzerhöhung aus den Jahren 2006/2007 war es bedenkenlos möglich, auch die zwischenzeitlichen Abschlagsrechnungen (Zeitraum 01.07. bis 31.12.) mit einem Steuersatz von 19 % zu berechnen, wenn offensichtlich war, dass die Leistung erst nach dem 31.12.2020 erbracht wird.

##### Beispiel Schlussrechnung zum 30.08.2020

Nettoauftragswert		100.000,00	
Umsatzsteuer 16 %			<u>16.000,00</u>
Bruttorechnungsbetrag			116.000,00
./. Erhaltene Anzahlungen			
- vom 30.04.2020 netto	30.000,00		
Umsatzsteuer 19 %	<u>-5.700,00</u>		-35.700,00
- vom 30.05.2020 netto	40.000,00		
Umsatzsteuer 19 %	<u>-7.600,00</u>		-47.600,00
- vom 31.07.2020 netto	10.000,00		
Umsatzsteuer 16 %	<u>-1.600,00</u>		<u>-11.600,00</u>
<b>verbleibender Zahlbetrag</b>			<b><u><u>21.100,00</u></u></b>

## **5. Istversteuerung**

Laut der Verwaltungsanweisung zur letzten Steuersatzerhöhung wurde bei der Istversteuerung ebenfalls auf den Leistungszeitpunkt abgestellt. Demnach ist der Zahlungszeitpunkt ausnahmsweise nicht ausschlaggebend.

Eine Leistung, die vor dem 01.07.2020 ausgeführt wird, unterliegt damit dem aktuellen Steuersatz von 19 %, unabhängig davon, wann die Zahlung erfolgt.

Korrespondierend, unterliegt eine Leistung, die vor dem 31.12.2020 ausgeführt wird, dem Steuersatz von 16 %.

## **6. Gutscheine**

Die bislang geltende Unterscheidung zwischen Einzweck- und Mehrzweckgutscheinen gilt weiter.

Mehrzweckgutscheine, die bei ihrer Ausgabe noch keine Umsatzsteuer auslösen, sind bezüglich des Steuersatzes danach zu bewerten, wann sie eingelöst werden. Erfolgt die Einlösung zwischen dem 01.07. und dem 31.12.2020 beträgt der Steuersatz 16 %, danach erfolgt eine Umsatzbesteuerung mit 19 %.

Die Einzweckgutscheine, sind bereits bei Ausgabe umsatzsteuerpflichtig. In diesem Fall ist der Ausgabezeitpunkt maßgeblich.

## **7. Entgeltminderungen (Skonti, Rabatte, Boni etc.)**

Entgeltminderungen wie z.B. Skonti und Rabatte beziehen sich immer auf den Ausgangsumsatz. So sind Entgeltkorrekturen für einen 19 %igen Umsatz auch mit einem Steuersatz von 19 % zu korrigieren.

Jahresrückvergütungen für das Jahr 2020 müssen vermutlich nach Steuersätzen aufgeteilt werden.

## **8. Gastronomie (Ermäßigter Steuersatz für Abgabe von Speisen)**

Die geplante Senkung des Umsatzsteuersatzes für die Abgabe von Speisen bleibt für den Zeitraum 01.07.2020 bis 30.06.2021 bestehen. Der Steuersatz vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 beträgt nun 5 % und vom 01.01.2021 bis 30.06.2021 7 %.

## **9. Umstellungen Kasse**

Bitte kümmern Sie sich zeitnah in Zusammenarbeit mit Ihrem Kassensystempartner, um die notwendigen Umstellungen Ihrer Kassensysteme.

## **10. Effektive Steuerentlastung für Endverbraucher**

Bei anstehenden Preiskalkulationen ihrerseits sollten Sie beachten, dass der Endverbraucher effektiv nur mit 2,52 % statt mit 3 % entlastet wird (Nettoumsatz € 1.000,00 entspricht einer Bruttodifferenz von € 30,00, somit  $\frac{€ 30,00}{€ 1.190,00} \times 100 = 2,52\%$ ). Bei Anwendung des ermäßigten Steuersatzes entspricht die effektive Entlastung 1,87 % statt 2 %.